

Grundsätze der Neu- und Wiederberufung in Fachgremien des IDW

I. Auswahlkriterien

1. Fachliche Eignung

a) Praktische Erfahrung

In einen Ausschuss des IDW wird nur berufen, wer auf dem Arbeitsgebiet des Ausschusses eine entsprechende praktische Erfahrung besitzt.

Ausschussmitglieder müssen mit einem großen Teil ihrer beruflichen Tätigkeit auf dem Arbeitsgebiet des Ausschusses tätig sein, um während ihrer Ausschusstätigkeit fortlaufend mit neuen Entwicklungen vertraut zu sein.

b) Wissenschaftliches Interesse

Die Arbeit in Fachausschüssen erfordert wissenschaftliches Interesse. Als Nachweis hierfür dient eine einschlägige Publikation.

c) Einsatz für das IDW

Bei der Berufung in Fachausschüsse wird auch die Vortragstätigkeit bei IDW Veranstaltungen berücksichtigt.

2. Persönliche Eignung

a) Verfügbarkeit

Im Interesse einer effizienten Ausschussarbeit wird in einen Ausschuss nur berufen, wer bereit ist, regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und die für die Ausschussarbeit notwendige Vorbereitungszeit aufzubringen. Die aktive Mitarbeit im Ausschuss ist ein Kriterium für die Wiederberufung.

b) Berufszugehörigkeit

Unbeschadet der Regelung in § 12 Absatz 3 Satz 2 der Satzung sollen nur ordentliche Mitglieder des IDW in Fachausschüsse berufen werden. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn die besonderen Fachkenntnisse eines Nicht-Berufsangehörigen, der mit dem Berufsstand verbunden ist, dies nahelegen.

II. Auswahlverfahren

Berufung der Mitglieder für Fachausschüsse

Die Berufung von Mitgliedern in Fachausschüsse obliegt dem IDW Vorstand. Sie erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Vorsitz der des Fachausschusses und dem jeweiligen Fachleiter abgestimmten Vorschlags.

Die Berufung ist befristet. Wiederberufungen sind zulässig. Die erstmalige Berufung erfolgt für zwei, Wiederberufungen erfolgen für längstens vier Jahre.

Eine Stellvertretung von Mitgliedern ist nicht zulässig.

Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet an dem Datum, an dem ein Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet. Scheidet ein Ausschussmitglied aus der Tätigkeit aus, die Anlass seiner Berufung war, endet die Mitgliedschaft im Fachausschuss.

III. Berufung von Mitgliedern in Arbeitskreise

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Berufung von Mitgliedern in Arbeitskreise entsprechend.

IV. Berufung von Mitgliedern in Arbeitsgruppen

Zur Lösung aktueller Einzelfragen können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Insbesondere zur Heranführung des beruflichen Nachwuchses an die Facharbeit im IDW kann bei der Auswahl der Mitglieder dieser Fachgremien auf den Nachweis einer fachlichen Publikation und einer Vortragstätigkeit bei IDW Veranstaltungen zunächst verzichtet werden.